

SATZUNG DER VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS e.V. ORTSVEREIN LÜNEBURG

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks" - abgekürzt "THW-Helfervereinigung" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein", Ortsverein Lüneburg ("e.V.").
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten ist.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch Förderer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer des THW sowie der THW-Jugend,
 - c) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend, dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW,
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen,
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
 - f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil-/Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung, in dessen Bezirk der Antragsteller Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

- 3.5 Ehrenmitglied wird auf den Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitglieder-versammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss gem. Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Ortsvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5 - Mittel der Vereinigung

Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Mitgliederbeiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die Ortsvereinigung - unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene.
- 5.2 Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitragsrückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der Ortsvereinigung den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Ortsvereinigung

- 7.1 Die Ortsvereinigung umfasst alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder), die ihren Sitz, Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Vereinigungsbezirk haben, sowie Mitglieder des THW-Ortsverbandes.
- 7.2 Der Vereinigungsbezirk umfasst den jeweiligen Bereich eines THW-Ortsverbandes oder THW-Stützpunktes. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Ortsvereinigungen einen anderen räumlichen Zuschnitt erhalten.
- 7.3 Willensbildung und Führung der Ortsvereinigung erfolgen durch:
- die Mitgliederversammlung und
 - den Vorstand.
- 7.4 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer und
 - bis zu zwei Beisitzern.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweils lediglich mit beratender Stimme:
- Ortsbeauftragten des THW,
 - Jugendgruppenleiter der THW-Jugend,
 - Helfersprecher der Helfervertretung des THW,
 - Jugendbetreuer des THW.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 7.6 Soweit selbständige örtliche THW-Fördervereine bzw. Vereine, die der Idee des THW ausschließlich verbunden sind, sich auflösen, um sich in die THW-Helfervereinigung einzugliedern, fließt die Nutzung aller vermögenswerten Rechte und Gegenstände ausschließlich der jeweiligen Ortsvereinigung lediglich für satzungsmäßige Zwecke zu, soweit der auflösungsbereite Förderverein dies beschließt.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter,
 - Anträge an die Landesversammlung,
 - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,- Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
 - mittel-/längerfristige Verträge,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
 - Erhebung von Umlagen.
- 7.8 Der Ortsvorsitzende vertritt die Ortsvereinigung auf Ortsebene. Im Vertretungsfall geht die Vertretung auf das nächste Ortsvorstandsmitglied über.
- 7.9 Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigungsrechts finden analoge Anwendung.
- 7.10 Die Ortsvereinigung führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

Artikel 8 - Verfahrensordnung für die Versammlung

- 8.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.
- 8.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung
- durch Aushang am Schwarzen Brett des Ortsverbands sowie
 - durch die Versendung einer E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben.
- Der Aushang soll im Regelfall vier Wochen, die Versendung der E-Mail zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.“
- 8.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

- 8.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten.
Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.
- 8.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächst höchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.
- 8.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 9 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 9.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch meinen Stellvertreter.
- 9.3 Die Regelungen des Art. 8.2 und 8.3 gelten entsprechend.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Die Regelungen des Art. 8.6, Satz 1 und Satz 2, gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.6 Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.
- 9.7 Abweichend von Art. 9.5 kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) gemeinsam über
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht überschreiten, sowie über
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
auch ohne Mitwirkung der weiteren Vorstandsmitglieder beschließen. Die Regelungen der Art. 8.3 und 8.6 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Eine formelle Einladung sowie die Erstellung eines Protokolls sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Vorsitzende informiert den Vorstand auf der folgenden Vorstandssitzung über entsprechende Beschlüsse.

Artikel 9a – Kassenprüfung

- 9a.1 Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9a.2 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Art. 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 10 - THW-Jugend

Die THW-Jugend ist selbständig; sie gibt sich eine eigene Satzung und verwaltet ihr Vermögen selbst.

Artikel 11 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 12 - Aufhebung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 13 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Obige Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 28.04.86 in Lüneburg beschlossen.